

Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren für menschenrechts- und umweltbezogene Beschwerden in der ALBA Europe Holding plc. & Co. KG

Zweck und Anwendungsbereich

Mit dieser Verfahrensordnung folgt die ALBA Europe Holding plc. & Co. KG (folgend: AEH) den rechtlichen Pflichten gemäß § 8 (2) LkSG, eine öffentlich zugängliche Verfahrensordnung für den Ablauf eines Beschwerdeverfahrens im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zur Verfügung zu stellen. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Beschwerdeführenden die Abgabe von Beschwerden bezogen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und auf Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten im Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern der ALBA Europe Holding plc. & Co. KG sowie den gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen (folgend: ALBA-Gesellschaften).

Die Verfahrensordnung enthält eine Beschreibung des unternehmensinternen Prozesses für die Bearbeitung von Beschwerden bzgl. menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen. Sie richtet sich an sämtliche interne und externe Interessensgruppen.

Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren der ALBA Europe Holding plc. & Co. KG

1.	Vorwort.....	3
2.	Definitionen	3
3.	Wer Beschwerden abgeben kann.....	3
4.	Mögliche Themengebiete für das Beschwerdeverfahren	4
5.	Abgabekanäle einer Beschwerde	4
6.	Abgabe einer Beschwerde	4
7.	Inhaltliche Anforderungen an eine Beschwerde.....	5
8.	Zuständigkeit für die Bearbeitung der eingegangenen Beschwerden	5
9.	Schutz der Beschwerdeführenden.....	5
9.1.	Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung	5
9.2.	Wahrung der Vertraulichkeit	6
9.3.	Wahrung vor Bedrohung und Vergeltung	7
10.	Einvernehmliche Streitbeilegung	7
11.	Prozess nach Eingang einer Beschwerde	7
11.1.	Bestätigung des Eingangs der Beschwerde an den Beschwerdeführenden	7
11.2.	Prüfung der Beschwerde	7
11.3.	Information über den Status / das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens	8
12.	Aufbewahrungsfristen.....	9
	Anlage.....	10

1. Vorwort

Ethisches und gesetzeskonformes Verhalten hat für die AEH und die jeweils mit ihr gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen ALBA-Gesellschaften (folgend insgesamt ALBA) in der eigenen Geschäftstätigkeit und in den Beziehungen zu ihren Geschäftspartnern und Kunden höchste Priorität.

Die AEH hat für sich sowie die ALBA-Gesellschaften ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das es Einzelpersonen, Unternehmen und sonstigen Organisationen ermöglicht, Verstöße in Bezug auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (folgend „LkSG“) zu melden.

Beschwerdeführende, die Beschwerden bezüglich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken vorbringen möchten oder Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten im Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern von ALBA entdecken oder anderweitig davon Kenntnis erlangen, werden ermutigt, das von der AEH eingerichtete Beschwerdeverfahren zu nutzen. Die Beschwerden sollen unverzüglich nach Kenntnisnahme gemeldet werden. Das folgende Beschwerdeverfahren soll sicherstellen, dass alle eingehenden Beschwerden auf transparente und nachvollziehbare Weise untersucht und aufgearbeitet werden.

2. Definitionen

Beschwerde umfasst alle Beschwerden und Hinweise im Rahmen der Anforderungen des LkSG an ALBA.

Beschwerdeführende Personen, die eine Beschwerde bei ALBA abgeben.

3. Wer Beschwerden abgeben kann

Das Beschwerdeverfahren steht jedem offen, der auf Missstände hinweisen möchte, die durch das wirtschaftliche Handeln von ALBA oder einem direkten oder indirekten Zulieferer entstanden sind.

Beschwerdeführende können beispielsweise Beschäftigte, Auftragnehmende, direkte und indirekte Zulieferer, Kunden, Anwohner, Investoren, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder unbeteiligte Personen sein.

Beschwerden können sowohl durch Beschwerdeführende, die selbst mittelbar oder unmittelbar betroffen sind (selbst betroffene Beschwerdeführende), oder von Beschwerdeführenden, die nicht selbst betroffen sind (informierende Beschwerdeführende), abgegeben werden.

4. Mögliche Themengebiete für das Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Beschwerdeführenden, auf Verstöße gegen geltendes Recht im Bereich Menschenrechte und Umweltvorschriften hinzuweisen. Darunter zählen insbesondere Ungleichbehandlung, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, Schutz vor Machtmissbrauch, Zwangs- und Kinderarbeit und umweltbezogene Risiken wie bspw. schädliche Emissionen und Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden oder die Ausfuhr gefährlicher Stoffe.

Zur Orientierung finden Sie in der Anlage nähere Informationen zu den einzelnen vom Beschwerdeverfahren umfassten Themen.

5. Abgabekanäle einer Beschwerde

Beschwerdeführende können auf den folgenden dargestellten Wegen eine Beschwerde bei der internen Compliance-Abteilung der AEH melden:

Die Compliance-Abteilung kann über das webbasierte Tool „Integrity Line“ (<https://supplychainalba.integrityline.com/>) in den folgenden Sprachen kontaktiert werden:

- Deutsch
- Englisch
- Polnisch
- Kroatisch
- Bosnisch

Auch können Sie der Compliance-Abteilung Ihre Beschwerde per E-Mail unter compliance@alba.info übermitteln.

Über den Meldekanal E-Mail können Beschwerden auf Deutsch und Englisch eingereicht werden.

6. Abgabe einer Beschwerde

Die Meldekanäle stehen Beschwerdeführenden uneingeschränkt zur Verfügung.

Um eine Erörterung des Sachverhalts mit dem Beschwerdeführenden gewährleisten zu können, sollen sich Beschwerdeführende unter Angabe des Namens sowie einer Kontaktmöglichkeit melden.

Das Beschwerdeverfahren ist für den Beschwerdeführenden kostenfrei.

7. Inhaltliche Anforderungen an eine Beschwerde

Um eine schnelle, angemessene und effektive Bearbeitung der Beschwerde gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass die Beschwerde alle relevanten Informationen enthält und der Sachverhalt so detailliert wie möglich beschrieben wird. Die Beantwortung von W-Fragen (wer, wie, wo, was, wann, warum) hat sich hierbei bewährt.

Insbesondere ist die Beantwortung der folgenden Fragen erwünscht, sofern möglich:

- Was hat sich konkret ereignet?
- Wann hat sich der Vorfall ereignet?
- Besteht unmittelbare Gefahr für Leib und Leben?
- In welcher Gesellschaft hat sich der Vorfall ereignet? (ALBA-Gesellschaft, Geschäftspartner / Lieferant, Sonstige, Unbekannt)
- Bitte benennen Sie die ALBA-Gesellschaft / Geschäftspartner / Lieferant / Sonstige
- In welchem Land hat sich der Vorfall ereignet?
- In welcher Stadt hat sich der Vorfall ereignet?
- Bitte geben Sie die Bezeichnung der betroffenen Abteilung an.
- Sind Sie Mitarbeiter(in) des betroffenen Unternehmens?
- Wie viele und welche Personen sind an dem Vorfall beteiligt?
- Wurden Maßnahmen eingeleitet zur Minimierung oder Beseitigung des Vorfalls? Falls ja, welche?

8. Zuständigkeit für die Bearbeitung der eingegangenen Beschwerden

Die interne Compliance-Abteilung ist mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betraut.

Die AEH gewährleistet, dass die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen unparteiisch handeln, unabhängig sind und nicht an fachliche Weisungen gebunden sind. Außerdem stellt die AEH sicher, dass die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen fachkundig sind.

9. Schutz der Beschwerdeführenden

9.1. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

ALBA gewährleistet angemessenen und wirksamen Schutz für den Beschwerdeführenden vor Benachteiligung oder Bestrafung. Zu diesem Zweck hat ALBA interne Maßnahmen zum Schutz der Beschwerdeführenden implementiert. Dies gilt wenn und soweit der Beschwerdeführende nach bestem Wissen und Gewissen eine Beschwerde abgegeben hat, wenn also der Beschwerdeführende berechtigten Grund zur Annahme hatte, dass die Informationen der Beschwerde der Wahrheit entsprechen. Der Schutz des

Beschwerdeführenden kann immer nur so weit gewährleistet werden, wie der rechtliche Einfluss von ALBA reicht.

ALBA erlaubt keinerlei Vorwurfs-, Stigmatisierungs- oder Vorverurteilungskultur und wird betroffene Personen unterstützen und schützen. ALBA behält sich das Recht vor, angemessene Maßnahmen gegen jeden zu ergreifen, der Vergeltungsmaßnahmen gegen Beschwerdeführende ergreift oder androht oder versucht, Vergeltungsmaßnahmen gegen Beschwerdeführende zu ergreifen, die die Beschwerde gemäß dieser Verfahrensordnung abgegeben haben.

Bei inhaltlich unzutreffenden Beschwerden, die der Beschwerdeführende nachweislich in Kenntnis der Unwahrheit erhebt, sowie bei nachweislich wissentlicher Weitergabe von falschen und / oder irreführenden Informationen (z.B. wissentlich falsche Verdächtigung) behält sich ALBA eine Prüfung disziplinarischer / arbeitsrechtlicher Maßnahmen und / oder zivil- oder strafrechtlicher Schritte vor.

Jeglicher Missbrauch dieser Verfahrensordnung durch absichtlich falsche oder missbräuchliche Beschwerden aus persönlichem Interesse führt dazu, dass der Beschwerdeführende den Schutz dieser Verfahrensordnung verliert.

9.2. Wahrung der Vertraulichkeit

ALBA stellt sicher, dass die Vertraulichkeit der Identität des Beschwerdeführenden und etwaiger Dritter, die in der Beschwerdemeldung genannt werden, gewahrt bleibt und nicht befugte Mitarbeitende hierauf keinen Zugriff haben.

Der Beschwerdeführende soll durch die Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens keine Nachteile erleiden. Informationen über die Identität des Beschwerdeführenden werden nur an Personen weitergegeben, die zwingend direkt in die Untersuchung des Falles involviert werden müssen. Dies bedeutet, dass beteiligte Abteilungen nur insoweit informiert werden, als dies zur Klärung des Sachverhalts zwingend erforderlich ist. ALBA gibt die Identität des / der Beschwerdeführenden und der Betroffenen nur dann an andere Personen weiter, sofern dies für die Klärung des Sachverhalts notwendig ist.

Alle eingegangenen Beschwerden werden im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzvorgaben behandelt.

Informationen über die Identität des Beschwerdeführenden werden an staatliche Stellen und Behörden nur weitergegeben, wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist oder wenn ein hinreichender Verdacht auf eine Straftat besteht.

9.3. Wahrung vor Bedrohung und Vergeltung

Jede Art von Bedrohung, Vergeltung, einschließlich Drohungen und Versuchen von Vergeltung, Strafe oder Diskriminierung wird nicht geduldet. Vor Vergeltungsmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie sind geschützt:

- der Beschwerdeführende
- Personen, die den Beschwerdeführenden bei der Abgabe einer Meldung unterstützen
- Dritte, die mit den Beschwerdeführenden in Verbindung stehen und in einem arbeitsbezogenen Kontext Vergeltungsmaßnahmen erleiden könnten, wie z. B. Kollegen oder Verwandte des / der Beschwerdeführenden
- alle Personen, die an der Untersuchung der Gültigkeit der Beschwerde mitgewirkt haben.

10. Einvernehmliche Streitbeilegung

Beschwerdeführenden kann von ALBA ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung, bspw. im Rahmen einer Mediation, angeboten werden; eine entsprechende Verpflichtung zur Durchführung eines solchen Verfahrens besteht dabei sowohl für den Beschwerdeführenden als auch für ALBA nicht. Die beteiligten Parteien werden hierbei versuchen, mit Hilfe eines neutralen, vermittelnden Dritten eine gemeinsame und einvernehmliche Lösung zu finden.

11. Prozess nach Eingang einer Beschwerde

Im Folgenden werden die einzelnen Schritte des Beschwerdeverfahrens näher erläutert. Alle eingegangenen Beschwerden werden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sorgfältig geprüft und bearbeitet. In der Regel erfolgt die Bearbeitung in den folgenden Schritten:

11.1. Bestätigung des Eingangs der Beschwerde an den Beschwerdeführenden

Der Beschwerdeführende erhält nach der Einreichung der Beschwerde eine Bestätigung des Eingangs. Die Eingangsbestätigung wird über denselben Meldekanal kommuniziert, über den die Beschwerde ursprünglich gemeldet wurde. Wenn eine Eingangsbestätigung nicht möglich ist (z.B. fehlende oder fehlerhafte Kontaktangaben des Beschwerdeführenden), entfällt für ALBA die Pflicht zur Kommunikation einer Eingangsbestätigung.

11.2. Prüfung der Beschwerde

Für alle Beschwerden, die eingegangen sind, erfolgt eine Sachverhaltserörterung zwischen ALBA und dem Beschwerdeführenden.

Wenn festgestellt wird, dass die Beschwerde plausibel ist, erfolgt eine Prüfung ob menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bestehen oder eine Verletzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten durch ALBA selbst oder in Bezug auf die Lieferkette von ALBA vorliegt. Beschwerden, die dieses Prüfkriterium nicht erfüllen, können nicht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens bearbeitet werden.

Anschließend untersucht ALBA die Beschwerde im Detail und ergreift nach Erörterung des Sachverhalts mit dem Beschwerdeführenden angemessene Präventions- und / oder Abhilfemaßnahmen.

Bei Unbegründetheit der Beschwerde stellt ALBA das Verfahren ein. Eine Beschwerde ist z.B. unbegründet, wenn kein Verstoß gegen geltendes Recht oder interne Richtlinien von ALBA festgestellt wurde oder eine Beschwerde in keinem Zusammenhang mit ALBA oder seinen Geschäftspartnern steht.

Sofern es sich bei der Beschwerde um eine Kundenreklamation, um eine unbegründete Beschwerde oder um eine Beschwerde handelt, die erkennbar keine Menschenrechts- oder Umweltbezüge nach LkSG aufweist (vgl. Anlage), erfolgt eine Information an den Beschwerdeführenden, sich an die jeweils zuständigen Stellen zu wenden. Auch in diesem Fall stellt ALBA das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG ein.

11.3. Information über den Status / das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens

ALBA informiert den Beschwerdeführenden über den Fortgang der Bearbeitung sowie über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens, sofern möglich.

Dies umfasst eine Information über geplante oder bereits eingeleitete Präventions- und / oder Abhilfemaßnahmen. Der Beschwerdeführende kann dazu und auch während der Definition der Präventions- und / oder Abhilfemaßnahmen in den Austausch mit ALBA treten. Der Beschwerdeführende wird auch, sofern möglich, über Fortschritte und Entwicklungen informiert. Zudem kann zu einem späteren Zeitpunkt ein Austausch bezüglich der Wirksamkeit der eingeleiteten Präventions- und / oder Abhilfemaßnahmen zusammen mit dem Beschwerdeführenden durchgeführt werden. Eine etwaige Evaluierung kann dann z.B. zur Einleitung weiterer Maßnahmen führen.

Die Unterrichtungspflicht entfällt in solchen Fällen, in denen eine Kontaktaufnahme aufgrund fehlender oder fehlerhafter Kontaktangaben des Beschwerdeführenden nicht möglich ist.

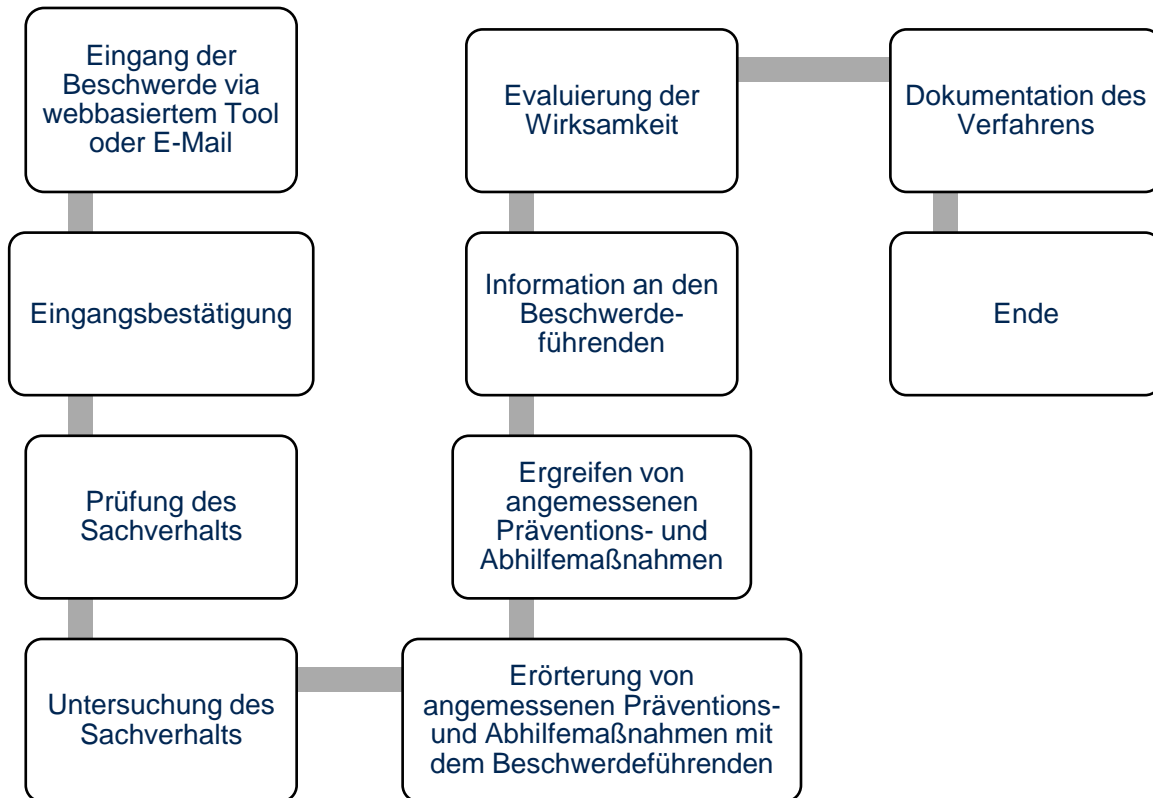


Abbildung 1: Vereinfachte Abbildung des Prozesses bei einer begründeten Beschwerde

12. Aufbewahrungsfristen

Gemäß gesetzlichen Regelungen ist ALBA verpflichtet, eingehende Beschwerden zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren. Die Aufzeichnungen werden nur so lange aufbewahrt, wie es notwendig und verhältnismäßig ist, um alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Diese Standards gelten für alle Meldungen, die in Übereinstimmung mit diesem Dokument gemacht werden. Die Aufbewahrung gespeicherter Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzregelungen.

Anlage

Das Beschwerdeverfahren ist anwendbar für folgende vom LkSG umfassten menschenrechts- sowie umweltbezogenen Themengebiete:

Menschenrechtsrisiken nach §2 Abs. 2 LkSG

- Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit (Nr. 1 und 2)
- Verstoß gegen das Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei (Nr. 3 und 4)
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (Nr. 5)
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (Nr. 6)
- Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (Nr. 7)
- Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (Nr. 8)
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen (Nr. 9)
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten (Nr. 10)
- Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater / öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können (Nr. 11)
- Verstoß gegen das Verbot eines [...] Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (= weitere Menschenrechte) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist (Nr. 12)

Umweltbezogene Risiken nach §2 Abs. 3 LkSG

- Verstoß gegen ein aus dem Minamata-Übereinkommen resultierendes Verbot (Nr. 1 - 3)
- Verstoß gegen das Verbot der Produktion und / oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der Stockholm-Konvention (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen (Nr. 4 und 5)
- Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens (Nr. 6 - 8)